

**Fusion der
Volksbank Reutlingen
eG
mit der
Vereinigte Volksbank
eG Sindelfingen**

**Eine Information für die Mitglieder der
Volksbank Reutlingen eG
deren Genossenschaftsvermögen von
131.826.241,00 €
in Gefahr ist,
ersatzlos verschoben zu werden**



Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel
Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842

E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701

E-Mail: info@wegfrei.de

Text: Georg Scheumann, Großhabersdorf, www.wegfrei.de

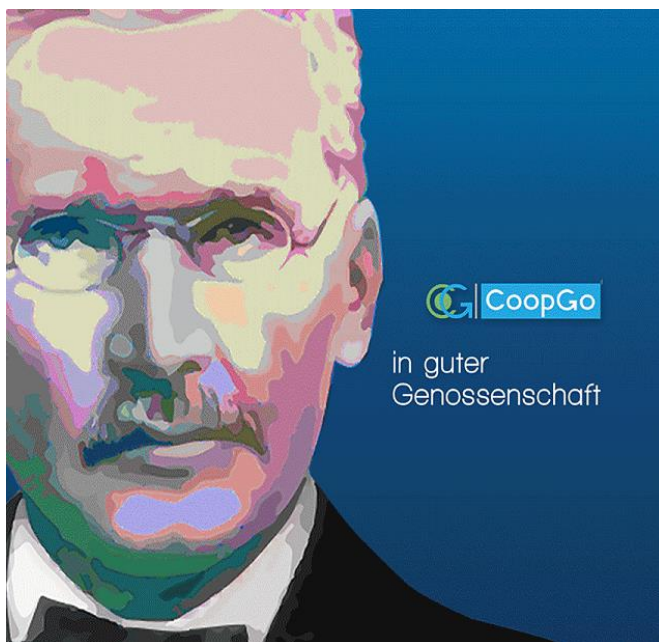
Juni 2020

© igenos e.V. Bullay, 2020.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Eine Genossenschaft ist immer das, was menschliche Einsicht,
geistige Kraft und persönlicher Mut aus ihr macht.

(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)



Vorwort

Einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft (eG) obliegt in erster Linie der gesetzliche Pflichtauftrag, ihre eigenen Mitglieder zu fördern. Dies soll durch Verzicht auf Gewinnmaximierung der eG erfolgen. Anstelle von Gewinnmaximierung sollen die Mitglieder durch unmittelbare Vorteile bei deren Geschäften mit der Genossenschaft gefördert werden. Diese Vorgaben sind Ausfluss der gesetzlichen Vorschriften zur Rechtsform eG.

Denn die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine Rechtsform, bei welcher die Gesellschafter (Mitglieder) per Gesetz nicht am Vermögen der eigenen Gesellschaft beteiligt werden dürfen.

Das bedeutet, dass in einer Genossenschaft die Mitglieder zwar das Gesellschaftskapital zur Verfügung stellen dürfen und mit einer zusätzlichen Nachschusspflicht im Ernstfall für Verluste haften, aber beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Gesellschaft haben.

Eine solche – eigentlich die Anteilseigner (Mitglieder) benachteiligende – Regelung, kann deshalb im Ergebnis nur den Sinn haben, den Mitgliedern Vorteile durch unmittelbare Weitergabe bei deren eigenen Geschäften mit der Genossenschaft, die ansonsten zu Gewinn für die Bank führen würden, unmittelbar und direkt zukommen zu lassen. So ähnlich ist es auch Bundestagsdrucksache V/3500 vom 18.11.1968 zu entnehmen. Nicht umsonst hat deshalb der Gesetzgeber auch das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen, die es nur bei der Rechtsform Genossenschaft gibt. Dieses wird jedoch von den Genossenschaftsbanken nicht genutzt. Stattdessen wird, unter Steuerung der kreditgenossenschaftlichen Verbände, dieser einer Genossenschaft innewohnende Förderzweck des Genossenschaftsgesetzes ad absurdum geführt.

Zusammen mit der staatlichen Bankenaufsicht BAFIN fordern diese von den Genossenschaftsbanken Gewinnmaximierung und

Rücklagenbildung. Dies führt automatisch zu immer mehr Vermögen der Bank und damit der Genossenschaft selbst. In manchen Fällen verweigern Vorstände bereits sogar die Ausschüttung einer Dividende.

Für die Entwicklung des Bankgeschäfts und des Bankvermögens ist Gewinn- und Rücklagenmaximierung zwar gut, für die Mitglieder aber schlecht. Denn die Mitglieder, die eigentlich zu fördern sind und die Nutznießer des Förderzwecks sein sollten, sind dabei zu Statisten im Spiel um das große Geld geworden. Von den Genossenschaftsverbänden wird - wohl wissend dass die Mitglieder der Genossenschaft beim Ausscheiden als Mitglied von jeglichem Anteil am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen sind, diese genossenschaftsfremde Gewinnmaximierung nicht angeprangert sondern sogar gefordert. Die Gier nach immer mehr - unter Ausschluss der Mitgliederförderung - ist zur Normalität geworden.

Um zu verhindern, dass die „dummen“ kleinen Mitglieder plötzlich ihr eigenes Genossenschaftsvermögen fordern, wird seitens des BVR und der Genossenschaftsverbände seit zig Jahren eine Strategie der massiven Verringerung der Anzahl der Volks- und Raiffeisenbanken betrieben. Durch Fusionen entstandene große Genossenschaftsbanken mit zigtausenden Mitgliedern lassen sich durch eine Vertreterversammlung, die aus sorgfältig ausgesuchten unkritischen Vertretern besteht, leichter führen, als kleine Genossenschaftsbanken mit nur wenigen tausend kritischen Mitgliedern.

Bullay / Großhabersdorf, im Mai 2020

igenos e.V.

Gerald Wiegner

Vorstand

Georg Scheumann

Vorstand

Fusion und die Folgen für die Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG

Im Jahr 1861 gründeten Bürger aus Reutlingen einen Verein, der Spareinlagen annahm und Kreditaufnahmen ermöglichte. Es war der Grundstein für die Volksbank Reutlingen eG. Es waren Land- und Gastwirte, Kaufleute, Handwerker und Privatpersonen, die sich und andere aus der Gemeinschaft heraus solidarisch unterstützten. Allesamt Menschen wie „Du und ich“ – direkt aus der Mitte der Gesellschaft. Der Genossenschaft lagen damals die Grundwerte Selbsthilfe, demokratische Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zugrunde. Ob diese Werte wohl auch noch heute die Handlungsweise der Bank und deren Vorstands bestimmen?

Denn die Tage der Eigenständigkeit der bereits 159 Jahre alten Volksbank Reutlingen eG sind offenbar gezählt. Wie die Bank mitteilte, hat der Vorstand dieser Genossenschaftsbank offiziell Fusionsgespräche mit der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen aufgenommen, die ihren Sitz in hat. Zuvor hatten die jeweiligen Aufsichtsratsgremien dafür den Weg freigemacht.

Diese Fusion, die gleichzeitig die unwiderrufliche Existenzbeendigung der Volksbank Reutlingen eG bedeutet, soll durch Beschlüsse der jeweiligen Vertreterversammlung der beiden Genossenschaftsbanken, die bis Mitte des Jahres 2020 geplant sind, rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Begründet wird die geplante Verschmelzung mit aktuellen Rahmenbedingungen, Niedrigzinspolitik, Digitalisierung und das dadurch veränderte Kundenverhalten, welche Banken vor angeblich große Herausforderungen stellt.

Deshalb steht bei dieser Fusion – so wie sie vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. geplant ist - allein die Zusammenlegung der Bankgeschäfte beider Banken im Vordergrund der Interessen des Vorstands. Nach der Übergabe des Bankgeschäfts, des Genossen-

schaftsvermögens und der Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG an die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen wird der frühere Vorstand der Volksbank Reutlingen eG in den Vorstand der Vereinigten Volksbank eG Sindelfingen aufgenommen. Dies wiederum ist dann meist mit einer ordentlichen Gehaltserhöhung nebst höheren Pensionsansprüchen verbunden.

Die andere Seite der Medaille sind die Eigentümer der Volksbank Reutlingen eG, nämlich deren Mitglieder bzw. die gewählten Vertreter. Denn diese sollen der Fusion zustimmen. Und damit sie dies tun, müssen ihnen viele Informationen vorenthalten werden. Ganz besonders jene Informationen, warum die Mitglieder mit jedem einzelnen gezeichneten Geschäftsanteil das 7,29-fache (= 729,00 € pro Einzelanteil) ersatzlos verschenken, obwohl sie jederzeit beschließen könnten, dieses Geld auch für sich selbst zu behalten.

Deshalb steht zu befürchten, dass, wie bei allen Fusionen in den letzten Jahrzehnten, vor Abstimmung über die Fusion keine ausführliche und umfassende Aufklärung der Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG über ihre Rechte als Eigentümer und als Teilhaber der Bank erfolgen wird. Ebenso wenig eine demokratische Beschlussfassung aller Mitglieder darüber, welche Lösung sie für die Zukunft ihrer Bank und für sich selbst wirklich anstreben.

Denn bei dieser vorgeschlagenen und von Vorstand und Genossenschaftsverband gewollten Verschmelzung durch Vermögensübertragung bleiben die Eigentümer der Volksbank Reutlingen eG also deren Mitglieder, außen vor. Das einzige Ziel der angestrebten Fusion besteht darin, das in 159 Jahren des Bestehens angesammelte Vermögen der Volksbank Reutlingen eG möglichst still, ohne Aufsehen und ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder in das Vermögen der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen zu verschieben.

igenos e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Mitglieder, darüber zu informieren, was bei dieser Fusion geschieht, was

ihnen vorenthalten wird und wie sehr sie über den Tisch gezogen werden sollen.

Was geschieht bei der geplanten Verschmelzung

Vorab wurden zwischen den Vorständen der beiden Genossenschaftsbanken Gespräche geführt und ausgelotet, wie eine Verschmelzung durchgeführt werden könnte. Ist alles besprochen, wird meist ein notarieller Verschmelzungsvertrag geschlossen, mit der aufschiebenden Bedingung, dass die Vertreterversammlungen der beiden Banken diesem Vertrag zustimmt.¹

Darin wird in § 2 vereinbart, dass die Volksbank Reutlingen eG ihr Vermögen als Ganzes an die Raiffeisenbank Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen gegen Gewährung von Mitgliedschaften bei dieser Genossenschaftsbank überträgt.

Das bedeutet, dass nach einem positiven Fusionsbeschluss der Vertreterversammlung der Volksbank Reutlingen eG diese ihr vollständiges Bankgeschäft aber auch ihr eigenes Genossenschaftsvermögen von **131.826.241,00 €** an die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen überträgt, die dann alleine fortbesteht. Die Volksbank Reutlingen eG beendet ihre Existenz und wird im Genossenschaftsregister gelöscht. Unwiderruflich!

Die von deren Mitgliedern gezeichneten und selbst eingezahlten Geschäftsanteile werden in Höhe der jeweiligen Geschäftsguthaben in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der aufnehmenden Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen umgetauscht.

Beispiel:

- a) Bei der Volksbank Reutlingen eG beträgt die Höhe eines einzelnen Anteils 100,00 €, bei der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen beträgt dieser dagegen 5,00 €.

¹ Das Muster eines Verschmelzungsvertrages finden Sie unter:
https://www.wegfrei.de/sonstiges/Muster_Verschmelzungsvertrag.pdf

- b) Angenommen, ein Mitglied der Volksbank Reutlingen eG besitzt 1 Geschäftsanteil und hat darauf 100,00 € voll einbezahlt. Dieser Geschäftsanteil wird nun umgetauscht in 20,0 Geschäftsanteil(e) der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen zu 5,00 €.
- c) Für die **131.826.241,00 €** Vermögen, die an die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen übertragen werden, erhalten die Mitglieder keine Entschädigung, obwohl auf jeden einzelnen Geschäftsanteil eines Mitglieds ein rechnerischer Vermögenswert von insgesamt 828,00 € entfällt.

Ersatzlose Übertragung des Vermögens an eine andere Bank

Das der Gesamtheit aller Mitglieder gehörende Vermögen der Volksbank Reutlingen eG wird ohne jeglichen Ersatz in das Eigentum der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen verschoben, besser gesagt verschenkt.

Das Vermögen der nach der Verschmelzung erlöschenden Volksbank Reutlingen eG stellt sich wie folgt dar:

Beschreibung	Betrag €
Fonds für allgemeine Bankrisiken (Passivposten 11)	50.500.000,00
Kapitalrücklage (Passivposten 12 b)	,00
Gesetzliche Rücklage (Passivposten 12 ca)	22.600.000,00
Andere Rücklagen (Passivposten 12 cb)	27.510.000,00
Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12 d)	1.682.217,00
Stille Reserven im Grundbesitz (aus ANHANG)	29.534.024,00
Gesamtes offen ausgewiesenes Vermögen der Volksbank Reutlingen eG	<u>131.826.241,00</u>

Die Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG sind die alleinigen Eigentümer der Volksbank Reutlingen eG. Zusammen hatten sie am 31.12.2018 Geschäftsguthaben in Höhe von insgesamt 18.083.510,00 € eingezahlt (Bilanz, Passivseite, Pos. 12a). Das von einem einzelnen Mitglied einbezahlte Geschäftsguthaben ist dabei der Betrag, mit dem das jeweilige Mitglied tatsächlich an der eG beteiligt ist (§ 19 I GenG).

Was liegt also näher als auszurechnen, was jeder einzelne Euro der gezeichneten Geschäftsanteile eigentlich wert ist.

Dazu muss lediglich der Betrag des gesamten offen ausgewiesenen Vermögens der Volksbank Reutlingen eG durch die Summe der einbezahlten Geschäftsguthaben geteilt werden:

$$131.826.241,00 : 18.083.510,00 = 7,29$$

Das heißt:

Auf jedem einzelnen Euro der einbezahlten Geschäftsguthaben entfällt zusätzlich das **7,29-fache** als Anteil am offen ausgewiesenen Vermögen.

Hat ein Mitglied z.B. einen einzigen Geschäftsanteil von 100,00 € gezeichnet, entfallen darauf **zusätzlich 729,00 €**.

Doch obwohl die Mitglieder gleichzeitig die Eigentümer der Volksbank Reutlingen eG sind und unser Grundgesetz eigentlich das Eigentum schützt, erhalten sie – bei dieser vom Vorstand vorgeschlagenen Fusion – keinerlei Entschädigung für ihr eigenes Genossenschaftsvermögen, das an die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen übertragen wird.

Die Mitglieder dürfen zwar das Kapital zum Betreiben des Bankgeschäfts bereitstellen, sie haften auch noch mit einer zusätzlichen Haftsumme für die Geschäfte des Vorstands und daraus resultierende Risiken und Verluste, aber von den Gewinnen die die Volksbank Reutlingen eG in den vergangenen Jahrzehnten erzielt hat, haben sie, außer einer kleinen Dividende, nichts erhalten. Den Großteil des erzielten Jahresgewinns – und das waren meist

90% - 95% des tatsächlich nach Steuern erzielten Nettogewinns - hat der Vorstand den Rücklagen zugewiesen und damit Genossenschaftsvermögen gebildet. In voller Absicht, eventuell sogar auf Weisung des Prüfungsverbandes, aber stets wissend, dass dieses Geld für die Mitglieder verloren ist und kein Mitglied mehr Anspruch darauf erheben kann.

Dieses von Generationen von Mitgliedern angesammelte Vermögen soll nun durch die beabsichtigte Fusion, mit zustimmender Unterstützung des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes, in das Eigentum der Vereinigten Volksbank eG Sindelfingen verschoben werden. Im Verschmelzungsbericht werden für Mitglieder finanziell günstigere Alternativen meist nicht erwähnt. Ebenso wenig werden Mitglieder und Vertreter über andere günstigere Alternativen bei vorherigen Informationsveranstaltungen informiert.

Aber auch folgendes sollte den Mitgliedern bekannt gemacht werden: Rechnet man dieses, von den Mitgliedern der Volksbank Reutlingen eG unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Genossenschaftsvermögen von 131.826.241,00 € auf einen einzigen Geschäftsanteil um, dann entfällt bei der Volksbank Reutlingen eG zum Bilanzstichtag 31.12.2018 auf jeden voll einbezahlten einzelnen Geschäftsanteil von 100,00 € ein zusätzlicher Anteil am **Vermögenswert von 729,00 € oder insgesamt 828,00 €**. Anders ausgedrückt, **jeder einzelne Geschäftsanteil von 100,00 € ist eigentlich das 8,29-fache oder 828,00 € wert**.

Demgegenüber beträgt zum gleichen Bilanzstichtag der nach dem gleichen Verfahren berechnete Vermögenswert eines Anteils bei der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen das **2,06 -fache**. Umgerechnet auf die Höhe eines Geschäftsanteils von 100,00 € der Volksbank Reutlingen eG somit ein Anteilswert von **206,00 €**.

Zwischen dem Vermögenswert eines Geschäftsanteils der Volksbank Reutlingen eG und der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen klafft somit eine **Differenz von 622,00 €** zu Guns-

ten jedes einzelnen der insgesamt 173.210 gezeichneten Geschäftsanteile der Volksbank Reutlingen eG.

Vorstand und Aufsichtsrat sollten deshalb die Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG informieren und einen Beschluss herbeiführen, ob die Mitglieder den größten Teil des angesammelten Vermögen von 131.826.241,00 € selbst behalten möchten oder ersatzlos an die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen verschenken wollen.

Auch andere Alternativen statt Fusion sind möglich

a) Verkauf des Bankgeschäfts:

Die Volksbank Reutlingen eG verdiente im Durchschnitt der letzten drei Jahre **pro Jahr 8.531.146,00 € brutto, d.h. vor Steuern.**

Im normalen Geschäftsleben, bei denen z.B. in einer GmbH die Geschäftsleitung und/oder die Gesellschafter aus welchen Gründen auch immer nicht mehr weitermachen wollen oder können, erfolgt ein Unternehmensverkauf. Es wird kaum einen Unternehmer geben, der z.B. seine eigene GmbH mit einem Vermögen von mehreren Millionen € einfach so verschenkt und selbst auf die Früchte seiner Unternehmereigenschaft verzichtet. Warum sollte es bei den Mitgliedern der Volksbank Reutlingen eG anders sein?

Schließlich erwirtschaftete das Bankgeschäft der Volksbank Reutlingen eG **im Durchschnitt der letzten 3 Jahre eine Bruttorendite von 47,18 % pro** Jahr bezogen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder. Man kann von einem sehr ertragreichen Unternehmen sprechen. Die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen hätte genügend finanzielle Mittel, um der Volksbank Reutlingen eG das Bankgeschäft abzukaufen.

Bei einem durchschnittlichen Bruttogewinn von 8.531.146,00 € pro Jahr ist z. B. ein Kaufpreis des 10 – 15-fachen durchaus realistisch.

Vorteil: Bei einem Verkauf des Bankgeschäfts bleibt die Genossenschaft „Volksbank Reutlingen eG“ weiterhin bestehen, die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen bezahlt einen angemessenen Kaufpreis. Dieser kann dann dazu benutzt werden, in Reutlingen und Umgebung als Bürgergenossenschaft mit einem neuen Geschäftsmodell Gutes für die Mitglieder zu tun. Er kann aber auch dazu benutzt werden, den daraus erzielten Gewinn an die Mitglieder zu verteilen oder die Genossenschaft anschließend aufzulösen und das gesamte Vermögen an die Mitglieder zu verteilen.

Nachteil: Der Vorstand der Volksbank Reutlingen eG wird nicht in den Vorstand der Vereinigten Volksbank eG Sindelfingen aufgenommen.

Allerdings ist anzunehmen, dass im Falle von Verkaufsbestrebungen gegen entsprechenden Kaufpreis anstelle von ersatzloser Vermögensübertragung, die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen wahrscheinlich weitere Fusionsgespräche sofort absagen wird, da ein Verkauf des Bankgeschäftes nicht in das strukturpolitische Konzept des Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. passt.

Auch das folgende Konzept passt nicht in die Zukunftsvisionen des BVR und der Genossenschaftsverbände und wird mit aller Macht von diesen bekämpft. Dies sollte jedoch die Mitglieder oder Vertreter der Genossenschaft Volksbank Reutlingen eG nicht hindern, im Interesse des Erhalts der eigenen Bank vor Ort, und ohne Angst vor Schließung von Zweigstellen, sich darüber kundig zu machen.

Denn genossenschaftlich Handeln hängt nicht von der Rechtsform ab. Genossenschaftlich handeln hängt einzig von Menschen ab. Deshalb ist genossenschaftliches Handeln auch in der Rechtsform AG möglich.

b) Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Auch die Rechtsform AG kann jederzeit für genossenschaftliche Zielsetzungen verwendet werden. Für eine zur Universalbank gewordene und auch so auftretende Volksbank Reutlingen eG, ist die Rechtsform eG eigentlich die unpassendste Rechtsform. Denn dort muss der Vorstand sich zwischen von BAFIN und Verbänden geforderter Gewinn- und Rücklagenmaximierung und der vom Genossenschaftsgesetz geforderten unmittelbaren Förderung der Mitglieder entscheiden. Da ausscheidende Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden und diese Nichtbeteiligung der Grund ist, weswegen die Mitglieder unmittelbar bei ihren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern sind stehen die von BAFIN und Verbänden geforderte Gewinn- und Rücklagenmaximierung zu Lasten der Mitglieder, in Konflikt zur gesetzlich geforderten Förderung der Mitglieder. Diesen Konflikt löst ein Rechtsformwechsel in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn dort werden die Mitglieder durch Beteiligung am Vermögenswert maximal gefördert und der Vorstand kann gleichzeitig ohne jeglichen Zwiespalt Gewinn- und Rücklagenmaximierung betreiben. Selbst zusätzliches Eigenkapital kann in der genossenschaftlichen AG erheblich mehr generiert werden, als dies in der Rechtsform eG möglich ist.²

Eigentlich wäre es Aufgabe von BVR und Verbänden, diesen bestehenden Zwiespalt zur Mitgliederförderung durch eine Empfehlung zum Wechsel der Rechtsform zu lösen. Die Gründe, warum dies nicht geschieht, liegt darin, dass mit einem Rechtsformwechsel der Prüfungsverband, hier der Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V., eine lukrative Einnahmequelle verliert.

Aber auch als genossenschaftliche AG kann man (freiwilliges) Mitglied in einem Genossenschaftsverband sein und der BVR-

² Mehr dazu unter <https://www.ag-statt-eg.de>

Sicherungseinrichtung weiterhin angehören. Ein gutes Beispiel dazu ist die Gladbacher Bank AG.

Beispiel: Das von den Mitgliedern der Volksbank Reutlingen eG in Form von Geschäftsguthaben gezeichnete Kapital in Höhe von 18.083.510,00 € wird durch die Umwandlung zum Grundkapital der AG und wird's eingeteilt in 18.083.510 Stückaktien. Das heißt, auf einen einzelnen Geschäftsanteil von 100,00 € wären 100 Stückaktien entfallen. Der erste Wert jeder einzelnen Aktie kann dann durchaus das oben errechnete 8,29-fache betragen, somit also ein Kurswert von 8,29 € pro einzelner Stückaktie. An den Gewinnen der Folgejahre sind die Aktionäre durch die steigenden Aktienkurse im Gegensatz zur Genossenschaft uneingeschränkt beteiligt.

Die Volksbank Reutlingen AG würde eine den genossenschaftlichen Werten verpflichtete Aktiengesellschaft werden, die nicht an einer Börse notiert ist und die weiterhin Bankgeschäfte i.S.d. § 1 KWG betreibt. Ihr Geschäftsgebiet wäre das gleiche wie bisher. Sie wäre Teil der Genossenschaftlichen Finanzgruppe. Ihre Zentralbank wäre die DZ Bank AG. Sie wäre ebenfalls weiterhin der BVR Institutssicherungs GmbH, Berlin, sowie der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin, angeschlossen. Die Pflichtmitgliedschaft beim Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. entfällt als Pflicht, könnte aber freiwillig aufrechterhalten werden.

Vorteile einer Umwandlung in eine genossenschaftliche AG: Die Mitglieder werden zu Aktionären und haben über den Kurs ihrer Aktie vollen Anteil am Vermögen ihrer genossenschaftlichen AG. Der erste Kurswert eines einzelnen Geschäftsanteils von 100,00 € der Volksbank Reutlingen eG bei Umwandlung in eine AG, würde nach Umwandlung sofort ein Vielfaches an Wert betragen, mit jährlich steigender Tendenz.

Die AG kann nach dem Motto „Pro Aktionär eine Stimme“ wie eine Genossenschaft ausgerichtet sein. Eine Haftsumme wie in der

Genossenschaft üblich, entfällt. Der Vorstand der Genossenschaft wird Vorstand der AG.

Nachteile: keine, die Bank ist immer noch die gleiche, ebenso die Bankgebäude und die Angestellten, daran ändert sich überhaupt nichts.

Wessen Interessen werden vertreten?

Der Verkauf des Bankgeschäfts oder auch ein Rechtsformwechsel sind in der Genossenschaftsorganisation bestens bekannt, ganz besonders bei den Prüfungsverbänden. Doch die Mitglieder der einzelnen Genossenschaften sollen und dürfen das nicht erfahren, um nicht auf den Gedanken zu kommen, ihr Genossenschaftsvermögen selbst behalten zu wollen.

Das ist auch der Grund, weshalb in Verschmelzungsberichten, zu den anstelle der Verschmelzung mittels (ersatzloser) Vermögensübertragung sich anbietenden Alternativen des Umwandlungsgesetzes, keine ausführlichen Informationen zu finden sind. Stattdessen wird dort meist lapidar in wenigen Sätzen ausgeführt:

„Die Vorstände der Genossenschaft(en) haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden.“

Ob dies auch die Mitglieder wollen, prüfen die Vorstände dabei nicht, sie gehen auch nicht weiter darauf ein. Und das, obwohl der Verschmelzungsbericht für ein Genossenschaftsmitglied im Allgemeinen die einzige Unterrichtungsmöglichkeit darstellt. Die Mitglieder müssten eigentlich über alle Umstände, die für ihre Entschließung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichtet werden. Dazu gehört nicht nur die Aufklärung darüber warum der Vorstand eine Fusion mit einer anderen Bank eingehen will und was sich für Bankkunden ändert. Er hat auch über Tatsachen zu informieren die mitgliederschaftliche Vermögensinteressen berühren, wie z. B. die auf Seite 9 berechnete Differenz von 622,00 € und die Möglichkeit,

Rücklagen der Genossenschaft aufzulösen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln. Und natürlich auch darüber, ob dem Vorstand in Zusammenhang mit der Fusion finanzielle Vorteile durch höheres Gehalt, gewährte Sonderzuwendungen oder Sondervorteile entstehen.

Da höheres Gehalt, Sondervorteile und/oder Sonderzuwendungen bereits die Gefahr einer Interessenskollision zum Nachteil der Mitglieder hervorrufen können, ergreift die Aufklärungspflicht ohne Unterschied alle Zuwendungen an die Vorstände außerhalb des Verschmelzungsvertrags. Dabei spielt es keine Rolle für die Aufklärungspflicht, ob die Konditionen dabei üblich sind, sondern nur, ob dem übernommenen und /oder auch dem in den Ruhestand verabschiedeten Vorstand durch die Fusion finanzielle Vorteile entstehen, bzw. entstanden sind.

Die Mitglieder werden über den Tisch gezogen

Bei der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. geplanten Fusion in Form einer Verschmelzung durch Vermögensübergabe, sind die Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG, die Verlierer. Das absolut ertragsstarke Bankgeschäft sowie das Vermögen der Volksbank Reutlingen eG soll nach dem Willen des Genossenschaftsverbandes und des Vorstands an die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen ohne jegliche Gegenleistung übertragen werden. Mit der geplanten Verschmelzung wird allein das Vermögen der Vereinigten Volksbank eG Sindelfingen vermehrt. Denn diese erhält nicht nur ein Bankgeschäft übertragen, mit dem sie jährlich zusätzlich zu ihrem eigenen Betriebsergebnis noch weitere, zusätzliche **8.531.146,00 €** verdient, sie erhält als weiteres Geschenk auch noch das von der Volksbank Reutlingen eG in den vielen Jahrzehnten des Bestehens angesammelte Vermögen von **131.826.241,00 €** übertragen.

Nur die Eigentümer der Volksbank Reutlingen eG erhalten nichts davon. Das Vermögen ihrer Genossenschaftsbank besitzt nach

der Verschmelzung eine vollkommen fremde Genossenschaft. Das von Generationen von Mitgliedern seit Gründung der Volksbank Reutlingen eG unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Vermögen ist unwiederbringlich fort.

Es gehört nach der Fusion allein der Vereinigten Volksbank eG Sindelfingen. Und weil diese dadurch mehr Vermögen hat, kann deren Vorstand künftig noch höhere Kredite ausgeben und Risiken eingehen, für die auch Sie, als bei der Fusion mit übernommenes Mitglied, mit Ihrem Geschäftsguthaben und der auf sie entfallenden Haftsumme gerade stehen müssen.

Die Erfahrung zeigt ferner, dass meist wenige Jahre nach der Fusion die ersten Zweigstellen geschlossen und die Gebäude verkauft werden. Orte an denen früher eine eigene selbständige Volks- oder Raiffeisenbank existierte, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte.

Dabei wäre es eigentlich ganz einfach

Der Verschmelzungsvertrag wird stets vom Vorstand ausgehandelt und nach Klärung der Einzelheiten geschlossen.

Auch wenn es sich bei den Verschmelzungsverträgen um Vorlagen des jeweiligen Genossenschaftsverbandes handelt, trägt der Vorstand dafür die Verantwortung.

In den vorgegebenen Verschmelzungsverträgen ist auch geregelt, dass die Mitglieder der übergebenden Bank zu Mitgliedern der übernehmenden Bank werden. Die Mitglieder und Vertreter der Volksbank Reutlingen eG sollten darauf achten, wie die weitere Bestimmung dazu lautet. Meist lautet sie

„Jedes Mitglied der Volksbank Reutlingen eG ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen als voll eingezahlt anzusehen sind;

zusätzlich einem weiteren Geschäftsanteil für ein etwa verbleibendes Geschäftsguthaben.“

Wird im Verschmelzungsvertrag diese Formulierung oder eine ähnliche verwandt, dann werden die Mitglieder über den Tisch gezogen. Denn deren erwirtschaftetes Vermögen von **131.826.241,00 €** wird in das Eigentum der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen verschoben. Die Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG gehen leer aus.

Dabei wäre eigentlich möglich, im Verschmelzungsvertrag zu vereinbaren, dass die Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG den auf sie entfallenden Anteil am Vermögen der Volksbank Reutlingen eG erhalten. Oder auch lediglich die ermittelte Differenz von 622,00 € pro Einzelanteil. Schließlich dürfen, bis auf die gesetzliche Rücklage, alle anderen Rücklagen durch Beschluss der zwingend finanzauswärtigen Vertreterversammlung aufgelöst und in Geschäftsguthaben umgewandelt werden.

Dazu bräuchte es jedoch Zivilcourage des Vorstands der Volksbank Reutlingen eG. Denn mit einer Bestimmung im Verschmelzungsvertrag, dass z.B. die freien Rücklagen und/oder der Fonds für allgemeine Bankrisiken aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG umgewandelt werden, kommt er in erheblichen Konflikt mit dem genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverband, dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband, der dies absolut nicht will. Gleichzeitig muss dieser Verband auch die Beurteilung des Vorstands gegenüber der BaFin dazu abgeben, ob er als Vorstand fähig ist, in ein Vorstandsamt bei der übernehmenden Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen mit aufgenommen zu werden. Da braucht es schon sehr viel persönliche Courage des Vorstands um die Interessen der Mitglieder zu vertreten und eigene Interessen in den Hintergrund zu stellen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass er als Vorstand allein die Verantwortung dafür trägt.

Unter Partnern sollte es keine Geheimnisse geben.

igenos e.V. ist keine Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken bekannt, bei denen Vorstand, Aufsichtsrat oder der jeweils zuständige Pflichtprüfungsverband die Mitglieder der übergebenden Genossenschaft vollständig und ausführlich darüber unterrichtet hat, dass es auch noch andere Möglichkeiten anstelle der ersatzlosen Verschmelzung mittels Vermögensübergabe gibt.

Über solche Alternativen werden die Mitglieder bewusst im Unklaren gelassen. Denn nur weil Sie nicht wissen und auch nicht erfahren, dass es andere Möglichkeiten anstelle einer Verschmelzung mit Vermögensübergabe gibt, hat der Vorstand und auch der Genossenschaftsverband leichtes Spiel mit ihnen. Selbst der Aufsichtsrat, der eigentlich ihr Interesse wahren soll, spielt dieses Spiel mit.

Bei der angestrebten Fusion geht es dem Vorstand nicht um die Genossenschaft der er zur Treue verpflichtet ist, es geht ihm nur darum – und so wird es auch als Begründung der Verschmelzung dargestellt – die Bankgeschäfte beider Banken zusammenzuführen. Angeblich weil, wegen der Niedrigzinsphase und den angeblich immer stärker werdenden Regularien der BaFin, ein gemeinsames Bankgeschäft leichter zu bewältigen wäre, als zwei einzelne. Dass dafür eine existierende Genossenschaft geopfert und aufgelöst wird, interessiert dabei weder Vorstand, Aufsichtsrat noch Verband.

Würde statt zu verschmelzen (fusionieren) nur das bestehende Bankgeschäft an eine andere Volks- oder Raiffeisenbank verkauft, bliebe die Genossenschaft nebst Mitgliedern und Vermögen erhalten.

Würden statt zu verschmelzen (fusionieren) die Mitglieder die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft beschließen, müssten die einbezahlten Geschäftsguthaben sofort in

Aktien umgewandelt werden. Die Mitglieder würden in voller Höhe am Vermögen der Bank beteiligt sein. Aus einem Geschäftsanteil von 100,00 € würde eine Aktie mit einem Kurswert der sofort ein Mehrfaches davon beträgt. Das eigene Vermögen und die eigene Bank am eigenen Ort blieben auf Dauer erhalten.

Ein Beispiel dazu ist eine Raiffeisenbank in Bayern, die nach mehr als 10 Jahren dauernden Auseinandersetzungen mit dem Genossenschaftsverband Bayern, der unbedingt eine Fusion mit einer benachbarten Raiffeisenbank durchdrücken wollte, im Jahr 2010 mit überwältigender Zustimmung der Mitglieder in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft umgewandelt hat und heute mit überragenden Betriebsergebnissen glänzt. Zum Wohl ihrer damaligen Mitglieder und jetzigen Aktionäre. Denn deren Geschäftsanteile wurden umgewandelt in Aktien. Diese waren nach der Umwandlung sofort das 6,79-fache des Geschäftsanteils wert. Bis Ende des Jahres 2018 ist dieser Wert bereits auf das 15,13-fache gestiegen.

Der Vorstand der Volksbank Reutlingen eG leitet zwar die Geschäfte alleinverantwortlich, aber er hat die Besonderheiten der Rechtsform eG zu beachten.

„Bei der eG fällt insoweit ins Gewicht, dass der Genossenschaftsvorstand eine Vereinigung vertritt, die ihren Mitgliedern gegenüber eine gesetzlich besonders ausgestattete Förderpflicht trifft (§ 1 GenG) und dabei eine besondere gesellschaftsrechtliche Treuepflicht zu beachten hat. Beides muss der Vorstand bei seiner Amtsführung mit der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsführers einer Genossenschaft beachten (§ 34 I GenG). Oberste Leitschnur ist dabei, dass weder die Genossenschaft noch deren Geschäftsleiter zu Lasten der Genossen eigennützige Interessen verfolgen dürfen, sondern die Genossenschaftsmitglieder stets bestmöglich zu fördern haben.“³

³ Beuthien, Volker/Klappstein, Verena, Sind genossenschaftliche Rücklagen ein unteilbarer Fonds?, Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht Band 47, Mohr Siebeck, Tübingen 2018.

Als Vorstand und damit als geschäftsführendes Genossenschaftsmitglied der Volksbank Reutlingen eG hat er deshalb gemäß der ihm obliegenden Treue- und Sorgfaltspflicht die Pflicht und das Gebot, sein Verhalten an den wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit aller Mitglieder aber auch an den Interessen der Genossenschaft zu orientieren. Er hat alles zu unterlassen, was dem Mitgliederinteresse schaden und die Existenz der ihm anvertrauten Genossenschaft gefährden könnte.

Die Treuepflicht gebietet dem Vorstandsmitglied seine Tätigkeit in allen Angelegenheiten der Genossenschaft allein in deren Wohl und Interesse auszuüben; es darf nicht primär seinen eigenen Nutzen voranstellen (BGH, NJW 1986, 585; BGH, WM 1983, 498, 499; BGH, WM 1977, 361, 362; BGH, WM 1967, 679 jeweils zur GmbH; BerlKomm/Keßler, § 24 Rdnr. 44, Fleck, WM 1985, 677, 678)⁴

Die Treuepflicht des Vorstands verlangt im Fall einer geplanten Fusion auch, dass er die Mitglieder seiner Genossenschaft vollständig und zutreffend über alle Umstände informieren muss, die deren mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH dazu folgendes verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fort dauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3.

⁴ Bauer, Genossenschafts-Handbuch, § 24 Rdnr. 173.

Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können.“

Nichts anderes kann für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine sehr demokratische Unternehmensform.

Deshalb sollte genau aufgepasst werden, ob der Vorstand die Mitglieder über alle Möglichkeiten zutreffend und vollständig informiert. Und vor allem, ob er sie darüber abstimmen lässt, welche Möglichkeit die Mitglieder wirklich wollen.

Informieren Sie die Vertreter

Bei der Volksbank Reutlingen eG ist bereits eine Vertreterversammlung eingeführt. Deshalb haben Sie als Mitglied nichts mehr zu sagen. Auch die schönen Worte wie demokratische Selbstverwaltung, demokratische Selbstorganisation nützen Ihnen überhaupt nicht mehr.

Als Mitglied haben Sie bei der anstehenden Fusionsabstimmung keinerlei Rechte mehr, Sie müssen darauf warten, was die Vertreterversammlung beschließt.

Ihnen bleibt nur die Möglichkeit, sich vom Vorstand eine Liste der Vertreter aushändigen zu lassen und dann mit den einzelnen Vertretern Kontakt aufzunehmen. Das Recht die Liste der Vertreter zu verlangen ist im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich aufgenommen. *Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; (§ 43a, Abs. 6 Satz 4, 1. Halbsatz)*

Besorgen Sie sich eine Liste der Vertreter. Dies ist Ihnen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, auszuhändigen. Nehmen Sie anschließend Kontakt mit den gewählten Vertretern auf. Denn diese wurden gewählt um die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Doch die wenigsten Vertreter kommen dieser Aufgabe nach, ganz einfach deswegen, weil sie nicht Bescheid wissen. Kritik wird selten geübt, was einerseits an Nichtwissen liegen kann, aber andererseits auch daran, dass manche Vertreter das Risiko einer für den Vorstand unangenehmen Frage deswegen scheuen um Nachteile als Kunde im Bankgeschäft zu verhindern. Doch in seinem Vertreteramt hat der Vertreter insbesondere bei einer Fusionsabstimmung sich nicht an den Wünschen des Vorstands zu orientieren, sondern einzig und allein an den Interessen der Mitglieder die er vertritt.

Und dazu muss der Vertreter auch Bescheid wissen. Leiten Sie deshalb diese Ausführungen an die Vertreter weiter. Im Interesse aller Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG und zum Erhalt der eigenen selbständigen Bank vor Ort.

In den vielen Jahrzehnten der bisherigen Existenz der Volksbank Reutlingen eG hat es auch viele Zeiten gegeben, die von staatlicher Einflussnahme, Regulatorik und vielleicht auch manchen Zeiten der Not gekennzeichnet waren. Die Vorgänger im Vorstandsamt der Volksbank Reutlingen eG haben diese Hürden ohne Murren erfolgreich gemeistert, ohne an Fusion zu denken.

Heute, wo die Volksbank Reutlingen eG vermögens- und geschäftsmäßig so erfolgreich aufgestellt ist und keinerlei Not leidet, ist die Einleitung einer Fusion absolut nicht notwendig. Denn sie führt zur Existenzbeendigung der Genossenschaft „Volksbank Reutlingen eG“. Kunden und Mitglieder sind nach der Fusion stets abhängig von Entscheidungen, die vom Vorstand der Vereinigte Volksbank Sindelfingen eG getroffen werden. Ohne jegliche Möglichkeit der Einflussnahme.

Es sollte sich deshalb jedes Mitglied bzw. jeder Vertreter sehr überlegen, ob er einer Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form zustimmen kann.

Sind Genossenschaftsmitglieder Menschen zweiter Klasse?

Bei all dem vorher gesagten muss man sich fragen, ob die Mitglieder von Genossenschaftsbanken wirklich derart benachteiligt werden dürfen.

Verschmelzungen finden schließlich nicht nur zwischen zwei Genossenschaften statt, es können durchaus auch Verschmelzungen zwischen Genossenschaften und Aktiengesellschaften bzw. anderen Rechtsformen stattfinden. Beispiele dazu gibt es bereits.

So fusionierte im Jahr 2010 die Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems. Die Volksbank Rems war dabei übernehmender Rechtsformträger. Dies hatte zur Folge, dass die bisherigen Aktionäre der Stuttgarter Volksbank zu Mitgliedern der Volksbank Rems wurden. Um die Geschäftsguthaben der einzelnen Aktionäre zu ermitteln wurde der Unternehmenswert der Stuttgarter Volksbank AG ermittelt und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt. Anschließend wurden ca. 64 Millionen Rücklagen aufgelöst, dem Aktienkapital zugeschlagen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder der Volksbank Rems umgewandelt. Heute firmiert diese Bank als Volksbank Stuttgart eG.

Ein weiteres Beispiel ist die Vereinigte Volksbank Sindelfingen AG, die im Dezember 2016 von der Rechtsform AG in die Rechtsform eG wechselte. Deren Rücklagen von 84 Millionen € wurden bis auf die gesetzliche Rücklage von 602.085,00 € aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt. Nach Umwandlung waren aus 44 Mil-

tionen Euro Aktienkapital Geschäftsguthaben der eG in Höhe von 129 Millionen € geworden.

Gleiches gilt natürlich auch umgekehrt. Wenn eine Genossenschaft mit einer Aktiengesellschaft als übernehmender Rechtsträger fusionieren will, wird stets der Unternehmenswert der Genossenschaft ermittelt. Der ermittelte Wert pro Geschäftsanteil wird, zusammen mit dem Geschäftsanteil, im gleichen Wert in Aktien der übernehmenden Aktiengesellschaft umgewandelt.

Selbst wenn eine Genossenschaftsbank von der Rechtsform eG in die Rechtsform der AG wechselt, passiert das gleiche. Auch dort wird der Wert der Genossenschaftsbank ermittelt. Die Geschäftsguthaben werden in Aktien umgetauscht. Der Kurs der Aktien entspricht dann dem ermittelten Unternehmenswert.

In all diesen Fällen hatte weder ein Genossenschaftsmitglied noch ein Aktionär irgendeinen Nachteil.

Lediglich bei der Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgt keinerlei Wertausgleich für die Mitglieder. Obwohl es möglich wäre.

Deshalb bleibt stets die Frage offen, warum Vorstände und Genossenschaftsverbände so absolut wenig für die Mitglieder der Genossenschaften übrig haben und welches Ziel sie wirklich verfolgen.

Es bleibt ferner die Frage offen, ob solches Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch vereinbar sind.

Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, vertrat die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine Vorstufe sei. Danach sollten Genossenschaftsbanken, ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein

solcher Wechsel garantiert heute den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Es wird Zeit, dass die Mitglieder aufwachen und begreifen, wie sehr sie über den Tisch gezogen werden.

**Weitere Hintergrundinformationen
zum Thema Genossenschaft**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

www.AG-statt-eG.de

Jedes Jahr verschwinden ca. 30 - 50 Volks- oder Raiffeisenbanken. Sie übertragen im Weg der Verschmelzung (Fusion) ihr gesamtes Vermögen nebst Bankgeschäft und Mitglieder an eine andere Genossenschaftsbank. Sie beenden damit - oft nach mehr als 100 Jahren des Bestehens - ihre eigene Existenz. Aber ist das wirklich notwendig. Muss eine Volks- oder Raiffeisenbank, die nachweislich beste Gewinne erzielt, wirklich fusionieren?

Die Leidtragenden sind die vielen Mitglieder (Eigentümer) dieser Banken, denen mit einer Fusion, das gesamte bisher angesammelte Vermögen ihrer Volks- und Raiffeisenbank weggenommen und in andere, fremde Hände transferiert wird.